

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Leonberg für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Stadtwerke Leonberg“ und „Stadthalle Leonberg“ für das Wirtschaftsjahr 2024

### I. Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Stadt Leonberg für das Haushaltsjahr 2024 mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und die Wirtschaftspläne 2024 der Eigenbetriebe Stadtwerke Leonberg und Stadthalle Leonberg werden auf Grund § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (Gesetzblatt S. 21) hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### II. Haushaltssatzung der Stadt Leonberg für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

- im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen
  - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 180.247.326 EUR
  - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von -183.313.426 EUR
  - Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von -3.066.100 EUR
  - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 4.869.000 EUR
  - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0 EUR
  - Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von 4.869.000 EUR
  - Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von 1.802.900 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen
  - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 178.252.956 EUR
  - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von -171.028.552 EUR
  - Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von 7.224.404 EUR
  - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 17.270.000 EUR

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von -43.233.439 EUR
- Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von -25.963.439 EUR
- Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von -18.739.035 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 18.850.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von -4.538.000 EUR
- Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von 14.312.000 EUR
- Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von -4.427.035 EUR

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 18.850.000 EUR.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 39.261.557 EUR.

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 25.000.000 EUR.

#### § 5 Bevollmächtigung der Verwaltung

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigungen nach den jeweils günstigsten Konditionen zu tätigen.

#### § 6 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 445 v. H.
 der Steuermessbeträge;
- für die Gewerbesteuer auf 380 v. H. der Steuermessbeträge.

### III. Wirtschaftspläne 2024 der Eigenbetriebe

Aufgrund von § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (Gesetzblatt S. 21) hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2023 folgende Wirtschaftspläne beschlossen:

#### A) Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke Leonberg

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 (01.01. bis 31.12.) wird festgesetzt:

- Im Erfolgsplan mit dem Gesamtbetrag der
  - Erträge in Höhe von 11.125.688,00 EUR
  - Aufwendungen in Höhe von -17.392.077,00 EUR
- veranschlagtes Jahresergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) in Höhe von -6.266.389,00 EUR

#### 3. Im Liquiditätsplan mit dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 10.356.818,00 EUR
- Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von -14.338.261,28 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) -3.981.443,28 EUR
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 602.638,00 EUR
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von -3.496.000,00 EUR
- Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) -2.893.362,24 EUR

#### 3.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)

-6.874.805,52 EUR

#### 3.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

8.266.000,00 EUR

#### 3.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

-1.959.116,03 EUR

#### 3.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)

6.306.883,97 EUR

#### 3.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands bzw. Saldo des Liquiditätsplans

-567.922,01 EUR

#### 4. Der Gesamtbetrag

4.1 der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 3.496.000,00 EUR

- der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**) in Höhe von 0,00 EUR

#### 5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000,00 EUR

#### B) Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Stadthalle Leonberg

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2024 (01.01 bis 31.12.) wird festgestellt:

- Im **Erfolgsplan**
  - mit Erträgen von 435.000 EUR
  - mit Aufwendungen von 2.392.500 EUR
- mit einem Jahresverlust von -1.957.500 EUR

#### im Liquiditätsplan

mit einem Zahlungsmittelbedarf aus laufender Geschäftstätigkeit -1.737.500 EUR

mit einem veranschlagten Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit -700.000 EUR

mit einer veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands -2.431.000 EUR

#### 7. Es wird festgesetzt:

der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** auf 0 EUR

der Höchstbetrag der **Kassenkredite** auf 320.000 EUR

#### 8. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigungen nach den jeweils günstigsten Konditionen zu tätigen.

#### 9. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgestellt auf: 0 EUR

### IV. Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 09. Februar 2024, Aktenzeichen: RPS14-2241-2/37/213, gemäß § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 12 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit

Haushaltsplan 2024 und die Wirtschaftspläne 2024 der Eigenbetriebe Stadtwerke Leonberg und Stadthalle Leonberg bestätigt, sowie die genehmigungs-pflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2024 und der Wirtschaftspläne 2024 genehmigt.

### V. Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan 2024 einschließlich der Wirtschaftspläne 2024 der Eigenbetriebe Stadtwerke Leonberg und Stadthalle Leonberg liegen gemäß § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Zeit **vom 22. Februar 2024 bis zum 01. März 2024 (je einschließlich)** bei der Stadtverwaltung Leonberg, Kämmeriamt, Belforter Platz 1, Zimmer 2.38 (2. Stockwerk) während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Die Unterlagen sind außerdem auf der städtischen Homepage unter [www.leonberg.de/haushaltsplan](http://www.leonberg.de/haushaltsplan) abrufbar.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Leonberg geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt: Leonberg, den 15.02.2024

gez. Martin Georg Cohn  
Oberbürgermeister

## Bebauungsplan „Ezach Teile 1 und 2, 4. Änderung im Bereich Gemeinbedarfsfläche“, Planbereich 03.07-2/5 in Leonberg-Eltingen mit Satzung über örtliche Bauvorschriften – Satzungsbeschluss, In-Kraft-Treten des Bebauungsplans –

Der Gemeinderat der Stadt Leonberg hat am 30.01.2024 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Ezach Teile 1 und 2, 4. Änderung im Bereich Gemeinbedarfsfläche“ (Stand vom 22.12.2023) mit Satzung über örtliche Bauvorschriften in Leonberg-Eltingen gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) und gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Lage des Geltungsbereichs siehe nachfolgender Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan wurde im Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. §13a BauGB aufgestellt. Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften vom 22.12.2023. Es gilt die Begründung vom 22.12.2023. Das Original des Bebauungsplans mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung mit den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans werden im ServiceBüroBauen Bauverwaltungs- und

Bauordnungsamt, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg während der Öffnungszeiten zu Einsicht für Jedermann bereit gehalten. Die Unterlagen können auch im Geoportal LeoMaps der Stadt Leonberg unter <https://leomaps.leonberg.de/index.php?workspace=ab.bpl> und unter <https://www.leonberg.de/Wirtschaft-Bauen/Stadtplanung/Bauleitplanung/Bauleitpläne> abgerufen werden.

Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplans und Beratung zu Bauvorhaben werden im ServiceBüroBauen Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg während der Öffnungszeiten erteilt.

Auf die im Bebauungsplan Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN Vorschriften, insbesondere DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919, DIN 18920 und ZTV-Baumpflege und sonstige außerstaatliche Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Leonberg, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg bereitgehalten. Auskunft erteilt das Stadtplanungsamt.

#### Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leonberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Leonberg, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg geltend zu machen.

Der Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leonberg in Kraft.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Leonberg 2020“ der Stadt Leonberg vom 13.07.2006 wird nach § 13a Abs.2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst. Die Darstellung des Flächennutzungsplans wird innerhalb der 0,67 ha großen Fläche von Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtungen“ und „Kindereinrichtungen“ in „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ berichtigt.

#### Hinweise

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung Leonberg an Werktagen sind

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr



## Anmeldung für Kreissaftprämierung noch möglich

Die Safterzeugung ist ein Beitrag zum Erhalt der Streuobstwiesen, der dazu noch lecker schmeckt. Und so mancher hat kleine Kniffs oder besondere Mischungen, die den Saft besonders lecker machen. Deshalb gibt es seit Jahren eine kreisweite Prämierung eingereicherter Säfte. In diesem Jahr findet sie zum 13. Mal statt.

Wer mit seinem Saft ins Rennen gehen möchte, ob sortenrein oder als Mischsaft, sollte sich per

E-Mail anmelden unter [franz@mosterei-decker.de](mailto:franz@mosterei-decker.de), oder telefonisch unter 0176 97677654. Die Anmeldefrist läuft bis Montag, 26. Februar. Mitmachen können Privatpersonen oder Direktvermarkter aus dem Landkreis Böblingen. Es darf maximal eine Apfelsaftprobe sowie eine Mischsaftprobe je Haushalt abgegeben werden, und es müssen mindestens 3 Liter Saft eingereicht werden.

Verkostet und prämiert wird gemeinsam am Mittwoch, 28. Februar. Die Proben müssen

zwischen 16 und 18 Uhr im Katholischen Gemeindehaus Weil der Stadt (Hermann-Schnauffer-Straße 5) abgegeben werden. Ab 18.30 Uhr geht es los; wer eine Probe abgeben, sollte und darf gern mit entscheiden. Alle Anwesenden und eine gezielt zusammengesetzte Jury wählen die besten Säfte aus. Die offizielle Preisverleihung erfolgt wie gewohnt im Rahmen des Kreis-, Obst-, Garten- und Weinbautages am Samstag, 2. März, um 13.30 Uhr, ebenfalls im Katholischen Gemeindehaus in Weil der Stadt.